Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 42 (1971)

Heft: 10

Artikel: Erfahrungen mit der "Testbatterie für geistig behinderte Kinder" bei geistig Schwerstbehinderten

Autor: Wettstein, P. / Reukauf, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Testbatterie für Erfahrungen mit der geistig behinderte Kinder» bei geistig Schwerstbehinderten

Von P. Wettstein und W. Reukauf

Wer in Heimen und Sonderschulen für geistig Behinderte arbeitet, sieht sich immer wieder vor die Notwendigkeit gestellt, seine Schützlinge nach Fähigkeiten und Leistungsvermögen zu beurteilen. Dabei fehlen meist objektive Vergleichsmöglichkeiten, und die Vielfalt der körperlichen und geistigen Schädigungen erschwert die systematische Erfassung. Im Wohnheim, an den Arbeitsplätzen und besonders in der Sonderschule brauchen die Mitarbeiter aber klare Auskünfte über die ihnen anvertrauten Behinderten. Eine individuelle Behandlung und Förderung ist ohne diese Grundlage nicht möglich. Darüber hinaus gilt es für die Verantwortlichen auch Stellung zu beziehen, wenn folgende Fragen aus dem Betrieb oder von aussen gestellt werden:

Sind IV-Sonderschulbeiträge für die Früherfassung und die Einschulung eines Kindes gerechtfertigt?

Soll ein Jugendlicher für die erste Eingliederung angemeldet werden?

In welche leistungsmässig entsprechende Schulstufe kann ein neueintretendes Kind plaziert werden?

An welchem Arbeitsplatz hat ein schulentlassener geistig Behinderter optimale Möglichkeiten für den Einsatz seiner Fähigkeiten und Neigungen?

Wie hoch kann der Arbeitslohn angesetzt werden?

Bisher wurden obige Fragen unter Berücksichtigung der Beobachtungen des Heim- bzw. Schulpersonals zu entscheiden versucht. Es ergaben sich innerhalb eines Betriebes gewisse Richtlinien, die aber keine objektiven Vergleichswerte darstellen.

In der Reihe «Deutsche Schultests» des Jul.-Beltz-Verlages erschien 1969 eine «Testbatterie für geistig behinderte Kinder» (TBGB)*. Sie ist für 7—12jährige geistig Behinderte standardisiert und ermöglicht eine testmässige Erfassung dieser Altersgruppe. Da uns auch *Schwerst*behinderten brauchbare Werte liefern kann. an einer Erfassung älterer Kinder und Jugendlicher gelegen war, versuchten wir für höhere Altersstufen neue Normwerte zu gewinnen. Ferner war es uns wichtig, zu erfahren, ob die TBGB auch bei geistig Schwerstbehinderten brauchbare Werte liefern kann. In einer testpsychologischen Reihenuntersuchung im Wagerenhof Uster, einem Heim für geistig Behinderte, wurden die nötigen Erfahrungswerte gesammelt. Zur Diskussion standen besonders drei Problemkreise:

1. Brauchbarkeit der TBGB für individualdiagnostische Beurteilung geistig behinderter Kinder und Erwachsener
2. Verwendbarkeit der TBGB bei allen Fragen der IV-Beiträge, der Plazierung, Eingliederung und Entlöhnung.
3. Vergleichbarkeit der Testergebnisse mit den durch Beobachtung gewonnenen Eindrücken im Heim, in der Schule und am Arbeitsplatz.

Auf die Charakteristik der Testbatterie und ihre praktische Durchführung möchten wir hier nicht näher eingehen. Interessenten werden im Beiheft zur TBGB diese Angaben finden. Generell kann gesagt werden, dass die TBGB eine Kombination von Intelligenz-, Leistungs- und Entwicklungstests darstellt. Sie kann als Ganzes oder in Einzeltests angewandt werden. Je nach Dauer der Untersuchung, die zwischen 2 und 6 Stunden schwankt, wurden bei uns mehrere Pausen eingelegt. Die Versuchspersonen durften dann essen, Musik hören oder spazieren. Die geistig Behinderten zeigten selten einen Leistungsehrgeiz, der mit demjenigen normaler Kinder zu vergleichen wäre. Die Stresserscheinungen gewöhnlicher Tests von solcher Dauer fielen darum praktisch weg. Die interessante Frage der Leistungsmotivation bei geistig Behinderten konnte leider nur angeschnitten werden. Sie wäre eine gesonderte Untersuchung wert.

Die Auswahl der Versuchspersonen

Eine erste Abgrenzung ergab sich durch die Festsetzung eines bestimmten Test-Mindestalters und -Höchstalters. Wir wählten eine erste Gruppe von 7- bis 18jährigen und eine zweite von 18- bis 40jährigen geistig Behinderten. Die TBGB ist in der ursprünglichen Fassung für 7- bis 12jährige gedacht. Zur besseren Vergleichbarkeit übernahmen wir das Mindestalter. Das Höchstalter (40) wurde relativ willkürlich festgelegt, um eine möglichst grosse Anzahl arbeitsfähiger Er-

* Verfasser: C. Bondy, R. Cohen, D. Eggert, G. Lüer
Herausgeber. K. Ingenkamp, Verlag: Jul. Beltz, Weinheim, Berlin, Basel.

wachsener erfassen zu können. Die Versuchspersonen müssen zum Teil den niedersten Intelligenzbereichen zugeordnet werden. Bei einigen kommen schwerste körperliche Behinderungen dazu. Wir achteten bei der Auswahl auf eine intellektuelle und emotionelle Mindestansprechbarkeit einerseits, und auf eine minimale körperliche Beweglichkeit andererseits. Damit schied eine Anzahl äusserst stumpfer oder stark gelähmter Kinder und Erwachsener für die Untersuchung aus. Wir bemühten uns aber, eine grosse Streuung der Leistungsfähigkeit zu erreichen. Es war nicht zu vermeiden, dass einzelne Versuchspersonen bei einem oder mehreren Untertests ganz ausfielen.

Innerhalb der Altersgrenzen wurden sämtliche Jugendlichen mit IV-Eingliederungsbeitrag getestet, alle Arbeitslohnempfänger und die Angehörigen der heiminternen Werkgruppen. Die Trennung der beiden Altersklassen bei 18 Jahren wurde gewählt, um die Sonderschüler ganz der unteren Gruppe zuordnen zu können. Mit 18 Jahren laufen ja die IV-Schulbeiträge ab, und es muss in diesem Zeitpunkt über eine eventuelle Eingliederung entschieden werden.

In der ersten Altersgruppe wurden 12 Sonderschüler untersucht (10 Mädchen, 2 Knaben). Nach der Hauptdiagnose waren dies 3 Debile, 3 Imbezille, 1 Mongoloides, 5 Idiotische. In der zweiten Gruppe wurden 19 Frauen und 26 Männer untersucht. Hauptdiagnosen: Debilität 5, Imbezillität 25, Mongolismus 7 und Idiotie 8. Von diesen 45 Personen erhalten 20 einen Eingliederungsbeitrag oder Arbeitslohn. Alle Versuchspersonen wurden durch den gleichen, ihnen bekannten Versuchsleiter getestet. Sie wurden durch die gestellten Aufgaben gut angesprochen und liessen sich, trotz teilweisem Versagen, kaum entmutigen.

Praktische Ergebnisse der Untersuchung

Es würde zu weit führen, die Fülle an testpsychologisch interessanten Daten hier auszubreiten. Wichtigste Ergebnisse sind neue Normwerte für die höhere Altersstufe, genauere und teilweise veränderte Anweisungen zu einzelnen Untertests, Aufgabenanalysen und die Validierung der neuen Normen durch einen mit dem Heimpersonal durchgeführten Schätzversuch. Die in über 50 Tabellen und graphischen Darstellungen gesammelten Werte können von Fachleuten gerne eingesehen werden. Hier sollen lediglich einige praktische Folgerungen aus den Erfahrungen mit der Testbatterie dargestellt werden:

Vorausgeschickt sei, dass wir nicht in der Lage sind, *allein* aufgrund der Testergebnisse wichtige Entscheidungen über einzelne Behinderte zu fällen. Die Testuntersuchung ergibt ja nur den gegenwärtigen Leistungsstand des Prüflings. Für eine zuverlässige Prognose müssen ergänzende Informationen beigezogen werden. Die TBGB ist aber eine wertvolle Hilfe bei allen Gutachtenfragen und in Grenzfällen. Sie gibt einen raschen Ueberblick und ergänzt in idealer Weise die gebräuchlichen Entwicklungsskalen und Beobachtungsblätter.

Die gegenwärtige Form der TBGB ist nicht geeignet für die Früherfassung geistig Behinderter. Schon in unserer unteren Altersgruppe, die an sich eine kleine Auslese bedeutet, vermochten die Kinder bei einzelnen Untertests keine einzige Aufgabe zu lösen. Es müssten hier leichtere Vorformen entwickelt werden. Für die Früherfassung suchen wir deshalb nach anderen Testverfahren. Wir haben bisher einige vielversprechende Versuche mit der im Queen Marys Hospital (London) entwickelten sog. Piaget-Sensori-motor-Scale unternommen. Dieses Verfahren eignet sich aber nur bis zu einem Entwicklungsalter von 24 Monaten. Für den Bereich des Entwicklungs- bzw. Intelligenzalters von 2 bis 7 Jahren müssen weitere Testmethoden erprobt werden. Die besten Ergebnisse erzielte W. Reukauf bisher mit dem «Terman-Merill-Intelligenztest.»

Die Ergebnisse der TBGB, insbesondere der Untertests zur Erfassung der Intelligenz, legten eine Korrektur der medizinischen Hautdiagnose nahe. Die Bezeichnungen «debil», «imbezill», «idiotisch» erwiesen sich als wenig charakterisierend. Es scheint, dass bei der ärztlichen Beurteilung mehr die Art und Schwere der diagnostizierten «weiteren Gebrechen» ins Gewicht fiel. Diese bestimmen in der Praxis die effektive Leistungsfähigkeit meist ebensosehr wie die Intelligenz. Die Bezeichungen: Debilität, Imbezillität und Idiotie dürfen dann aber nicht mehr als reine Intelligenzgrade verstanden werden.

Sehr schöne Ergebnisse lieferte ein Vergleich zwischen den Testergebnissen und der Höhe der ausgerichteten Arbeitslöhne. Es wird künftig möglich sein, die TBGB als Hilfe bei der Entscheidung «Arbeitslohn — kein Arbeitslohn» beizuziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, nur einen Teil der Batterie zu verwenden. Bei unvollständiger Durchführung muss besonders auf die allgemeine Testbarkeit und die speziellen Ausfälle der Versuchsperson geachtet werden. Die Korrelation zwischen Untertests und Gesamtergebnis hängt stark von der Individualität des Behinderten ab. Zwischen männlichen und weiblichen Versuchspersonen ergaben sich übrigens keine nennenswerten Unterschiede.

Indem wir die Testergebnisse mit verschiedenen anderen Kriterien, wie Arbeitslohn und medizinische Diagnose verglichen, ergaben sich bereits gewisse Gültigkeitswerte. Diese liessen sich aber nur unklar definieren, da sowohl die Diagnosen wie die Zuordnung der Arbeitslöhne keine objektiven Maßstäbe lieferten. Wir suchten darum ein weiteres Kriterium zur Bewährungskontrolle und fanden es in einer Anregung von R. Meili *, der vorschlägt: «statt der objektiven Leistung als Kriterium auch das Urteil der Vorgesetzten zu verwenden. Man lässt sich dann Rangreihen ... nach verschiedenen Gesichtspunkten ... herstellen». Wir wählten neun Mitarbeiter(innen) aus, die alle mehrjährige Erfahrungen mit den zu beurteilenden Versuchspersonen hatten. Dabei achteten wir darauf, dass diese Schätzpersonen die verschiedenen Berufsgruppen im Heim repräsentierten. Aus den Testergebnissen liess sich unschwer eine Rangreihenfolge der untersuchten Behinderten erstellen. Diese stellten wir den Reihenfolgen gegenüber, die von den Schätzpersonen nach ihrem Eindruck aufgestellt wurden. Um die Aufgabe zu erleichtern, mussten pro Vergleichsgruppe höchstens 14 Versuchspersonen eingereiht werden. Es wurden nur Globaleinschätzungen verlangt (bester, zweitbester ... pro Gruppe). Wir durften annehmen, dass die verschiedenen Erfahrungen der Schätzer einzelne Fehlurteile ausgleichen würden, so dass eine im wesentlichen

* Meili R., Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, Bern 1965.

ähnliche Rangreihenfolge entstünde. Die Ergebnisse übertrafen alle unsere Erwartungen. Unter Verwendung der «Spearman'schen» Korrelationsrechnung und einer Signifikanzprüfung ermittelten wir eine aussergewöhnlich gute Leistung der Schätzpersonen. Die Vergleiche der beiden Rangreihenfolgen (Test und Schätzversuch) ergaben pro Untergruppe eine ziemlich genaue Uebereinstimmung. Die Gültigkeit der mit der TBGB ermittelten Ergebnisse kann also als sehr gut bezeichnet werden.
Damit darf die Testbatterie als wichtige Bereicherung der heilpädagogischen Erfassungsmöglichkeiten bei geistig Schwerstbehinderten gelten.

Anregungen

Die Ergebnisse der Untersuchung haben uns ermutigt, die begonnene Arbeit in zwei Richtungen weiterzuführen. Einmal liegt uns an der Erforschung der komplexen Zusammenhänge ausdrucks- und sozialpsychologischer Art, die bei unserem Schätzversuch auftraten. In einer zurzeit laufenden Untersuchung sollen einige Faktoren untersucht werden, die zu Unter- bzw. Ueberschätzung geistig Behinderter führen. Auf der anderen Seite sehen wir die Notwendigkeit, die Standardisierung der TBGB auf breiterer Basis vorzunehmen, um die Schaffung von schweizerischen Normen zu ermöglichen. Wir hoffen darum, dass in vergleichbaren Institutionen weitere Untersuchungen durchgeführt werden können, und sind gerne bereit, daran nach Möglichkeit mitzuhelfen. Sonderschulen, Schulheime und beschützende Werkstätten können durch eine solche Untersuchung ihrer Schützlinge in hohem Masse profitieren. (Auskunft erteilt gerne: P. Wettstein Bordackerstr. 6, 8610 Uster, 01-87 66 66).

Der VSA-Vorstand meldet

(Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 4. 10. 71)

Die *Arbeitsgruppe Jugendheimleiter* (15 Leiter von Heimen für schwererziehbare Burschen) verbrachte im Januar eine Arbeitswoche auf dem Herzberg, um über Folgerungen der Rüschliker Tagung zu beraten, und seither fand sie sich an acht ganztägigen Sitzungen zusammen. Bearbeitet wurde eine Uebersicht über die vorhandenen Heime und ein Vorschlag für die Beschaffung noch fehlender Einrichtungen zuhanden der Fürsorge- und Justizbehörden. Eine Aussprache mit der Konferenz der Jugendanwälte über die heutige Einweisungspraxis fand im Juli statt. Die Situation in den der Arbeitsgruppe angeschlossenen Heimen wurde laufend besprochen, gegensätzliche Auffassungen eingehend beraten und die Anpassung an die heutigen Bedürfnisse erwogen. Besondere Beachtung galt dabei den Problemen, die die Betreuung Drogensüchtiger in Heimen erbringt. In einem Schreiben wurde die Justizdirektion des Kantons Zürich ersucht, der Leitung der Anstalt Uitikon vermehrten Beistand zu leisten in den schwierigen Auseinandersetzungen mit der Heimkampagne. Die Arbeitsgruppe wird nächstens Vorschläge vorlegen für die Organisierung paralleler Arbeitskreise für Töchter- und Lehrlingsheime.

Die *Altersheimkommission* bearbeitete in ihren Sitzungen vom 24. 2. / 27. 5. / 29. 6. / 8. 9. die Programme der Fortbildungskurse 1971, Lohnrichtlinien für Altersheimleitung, Normalarbeitsvertrag für Altersheime, Personalwerbung, Merkblatt für Heimkommissionen, Formulare für Heimverwaltung, Eingaben an *Veska* und *Interpharma*, das Problem «Ferien von Heim zu Heim für Pensionäre», Fragen des Beratungsdienstes.

Die *Schulkommission* konnte im *Fachkurs Heimleitung* den 3. und 4. Parallelkurs eröffnen. An den 4 Fachkursen nehmen nun 244 Heimleiter und Anwärter teil, davon sind 120 VSA-Mitglieder. Eine Wiederholung des Fachkurses und ein Aufbaukurs stehen in Diskussion für 1972 und 1973. Für die Fortbildungskurse für Altersheim-Leiter und -Mitarbeiter haben sich total 282 Teilnehmer eingeschrieben. Die Kursteilnehmer stammen aus folgenden Regionen:

Kantone	BE	BS	AG	SH	SG
Fachkurs	40	23	14	10	27
Altersheimkurse	63	25	28	14	20

Kantone	AR	GR	GL	ZH	OR
Fachkurs	6	7	2	87	28
Altersheimkurse	11	3	5	94	20

Aus dem Protokoll der *Fachblattkommission* ergibt sich, dass Sondernummern für Betriebsfragen vorgesehen sind: «Brandschutz», «Altersvorsorge für Personal», «Gebäudereinigung», «Gemeinschaftsverpflegung». Für die Bearbeitung bestimmter Fachthemen sollen prominente Fachleute angeworben werden. Redaktionelle Beiträge von jungen Mitarbeitern sind erwünscht. Der Verlag *Hospitalis* ersuchte um eine Aussprache über die Möglichkeit einer Fusion seines und unseres Blattes, legte dann aber den sehr einseitigen Vorschlag vor, das Fachblatt VSA aufzugeben und das «Hospitalis» als einziges Blatt weiterzuführen. Darauf kann der Vorstand VSA nicht eintreten. Das Fachblatt ist das Vereinsorgan VSA, pflegt als Hauptanliegen die Förderung und Verbesserung der Arbeit in Heimen und sucht durch intensive und aufwendige Werbe- und Beratungsarbeit junge Leute für die Arbeit in Heimen zu gewinnen und zu vermitteln. «Hospitalis» ist das persönliche Erwerbsanliegen des Verlegers Otth, der vor 25 Jahren vom VSA aus seinem Dienst entlassen und unter Anklage gestellt wurde mit dem Vorwurf, er schädige durch sein eigennütziges Vorgehen die Interessen des VSA. Mit einem Vergleich und einer Entschädigungssumme wurde damals einer Verurteilung ausgewichen. Eine ähnliche Auseinandersetzung hatte F. Otth damals auch mit der *Veska*. In Unkenntnis der Sachlage haben VSA- und *Veska*-Mitglieder das Blatt «Hospitalis» abonniert in der irrtümlichen Meinung, es biete auch die Verbindung zu einem hilfespendenden Verband. Der Vorstand VSA sieht in dem heutigen Vorschlag des Hospitalis-Verlages kein diskutierbares Angebot.

Die *Papier- und Druckpreise* erhöhen sich empfindlich. Sie erfordern eine Anpassung der Firmeninserat-Taxen. Der Ansatz für die Stelleninserate wird nicht erhöht. Der Abonnementspreis wurde angepasst. Die VSA-Mitglieder werden gebeten, bei ihren Lieferanten auch um Inserate für das Fachblatt zu werben.

Eine *Umfrage* bei Fachblattlesern und bei den Regionalvorständen ergab zahlreiche wertvolle Anregungen